



AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Donnerstag, 3. April 2025

Jahrgang 59

Nummer 13/ KW 14

Diese Ausgabe erscheint auch online



„Frühjahrsputz auch für die Natur“ *Dorfputzete* **am Samstag, 5. April 2025** **von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Auch in diesem Jahr veranstalten die Gemeinde und die Vereine wieder einen „Frühjahrsputz“. Hierbei bitten wir um tatkräftige Unterstützung und freuen uns über jeden großen und kleinen Helfer.

Treffpunkt für das „Großreinemachen“ ist der Parkplatz bei der Gemeindehalle um 9:00 Uhr.

Die Putzteams werden vor Ort eingeteilt. Bitte Arbeitshandschuhe, Warnweste, festes Schuhwerk und falls vorhanden einen Schubkarren mitbringen.

Im Anschluss möchten wir uns bei Ihnen mit einem Vesper bedanken.

Ich freue mich auf viele helfende Hände.

Ihr

Stefan Weiskopf
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 26.03.2025

Bekanntgabe nicht öffentlicher gefasster Beschlüsse

Es wurde bekanntgegeben, dass in der Sitzung vom 25.02.2025 keine veröffentlichungs-pflichtigen Beschlüsse gefasst wurden.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Der Haushaltsplan wurde bereits in der Februarsitzung eingebracht und beraten.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde einschließlich Haushaltsplan, Finanzplanung und Stellenplan entsprechend der in der vorgelegten Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Eigenbetrieb Wasserversorgung – Wirtschaftsplan 2025

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Wasserversorgung wurde von der Vertreterin des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal, Frau Sieber, in der Sitzung dargestellt

Daraufhin wurde vom Gemeinderat der Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Hausen am Tann beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2025 ist dem Landratsamt Zollernalbkreis als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Bürgerfragen

Ein Zuhörer wies auf die Vermüllung am Altglascontainerstandort am Ortseingang hin und fragte an, ob dieser Bereich nicht Video überwacht werden kann bzw. ob nicht ein entsprechendes Schild angebracht werden könne. Der Vorsitzende äußerte, dass eine Videoüberwachung im öffentlichen Bereich an strenge Auflagen gebunden wäre und hier datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen würden, man könne hier nur an die Vernunft jedes einzelnen Bürgers appellieren, eine andere Alternative wäre die, dass der Containerstandort aufgelöst wird, was die Verwaltung aber vermeiden wolle um den Bürgern die Entsorgung des Altglases nicht unnötig zu erschweren.

Vollzug Waldhaushalt 2023

Der Gemeinderat stimmte dem vorliegenden Forst- und Betriebsplan 2023 gem. § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) einstimmig zu.

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Brunnenstraße 11 – Bau eines Mehrfamilienhauses

Für die Umsetzung der Baumaßnahme mussten mehrere Änderungen vorgenommen werden, damit das Bauvorhaben dem aktuellen Bebauungsplan Hofstatt entspricht.

Der Gemeinderat nahm den vorliegenden Sachverhalt zur Kenntnis.

Flurstück 1037/8 – Errichtung eines landwirtschaftlichen Schuppens

Der Gemeinderat nahm das Bauvorhaben zur Kenntnis. Der Bauherr wurde darauf hingewiesen, dass er das Bauvorhaben mit den zuständigen Fachbereichen des Landratsamtes Zollernalbkreis abzustimmen hat.

Golfplatz

Der Betreiber des Golfplatzes ist auf die Verwaltung zugekommen, dieser möchte das Gelände vor dem Clubhaus mit Humus auffüllen und begrünen; auch soll der Zugang zum Parkplatz mit einer Treppe gestaltet werden. Ziel ist es, das Clubhaus schöner zu gestalten und die Gastronomie attraktiver zu gestalten, so dass sich auch die Wanderer zur Einkehr angesprochen fühlen.

Der Gemeinderat stimmte der Auffüllung des Geländes zu; die Verwaltung wird das Vorhaben in Abstimmung mit dem Betreiber begleiten.

Jagdgenossenschaft Hausen am Tann

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung wurde auf den 10.04.2025 einberufen.
2. Der Gemeinderat stimmte der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann zu.
3. Der Vorsitzende wurde beauftragt, bei der Versammlung der Jagdgenossen für die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für sechs Jahre auf den Gemeinderat zu stimmen. Er wurde als Versammlungsleiter bestimmt.

4. Der Vorsitzende wurde beauftragt, bei der Versammlung der Jagdgenossen für die neue Satzung der Jagdgenossenschaft nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann zu stimmen.

Gestaltung der Dorfmitte

Der Gemeinderat nahm den vorliegenden Sachstand zur Kenntnis.

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)

1. Die vollständige Gebührenkalkulation Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2026 (fünfjähriger Kalkulationszeitraum) wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen der Kalkulation wurden bestätigt und beschlossen.
3. Der Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes wurde komplett übernommen.
4. Die Friedhofsordnung wurde übernommen und beschlossen.
5. Der Gemeinderat beschloss die Friedhofssatzung der Gemeinde Hausen am Tann zum 26.03.2025 welche nachstehend öffentlich bekannt gemacht wird.

Bekanntgabe und Verschiedenes

Der Vorsitzende gab folgende anstehenden Termine bekannt:

- 05.04.2025 – Dorfputzete, welche federführend wieder vom Albverein durchgeführt wird
- 05.04.2025 – Hauptversammlung des DRK
- 13.04.2025 – Osterausstellung in der Gemeindehalle

Des Weiteren teilte der Vorsitzende mit, dass bei der Verwaltung immer wieder Beschwerden wegen dem Parken auf den Gehwegen eingehen, seitens der Verwaltung habe man hier schon mehrfach im Amtsblatt darauf hingewiesen, dass ein Parken auf Gehwegen nicht zulässig sei, die Verwaltung werde jetzt die Betroffenen nochmals direkt anschreiben. Sollte sich daraufhin an der Situation wieder nichts

ändern, werde man sich weitere Sanktionen überlegen müssen und die Sache an das Landratsamt als zuständige Bußgeldbehörde weitergeben.

Weiter teilte der Vorsitzende mit, dass vom Bauhof in den letzten Tagen eine weitere Hundetoilette aufgestellt worden ist, er äußerte die Bitte an die Hundehalter, diese auch zu benutzen und die

Hinterlassenschaften der Hunde fachgerecht zu entsorgen.

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung

Gemeinde Hausen am Tann

vom

26.03.2025

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Widmung	4
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 2 Öffnungszeiten	4
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	5
III. Bestattungsvorschriften	5
§ 5 Allgemeines	5
§ 6 Säрге	5
§ 7 Ausheben der Gräber	5
§ 8 Ruhezeit	5
§ 9 Umbettungen	5
IV. Grabstätten	5
§ 10 Allgemeines	5
§ 11 Reihengräber	6
§ 12 Wahlgräber	6
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	7
§ 13a Gemeinschaftsurnenfeld	7
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	8
§ 14 Auswahlmöglichkeiten	8
§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	8
§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften	8
§ 17 Genehmigungserfordernis	10
§ 18 Standsicherheit	10
§ 19 Unterhaltung	11
§ 20 Entfernung	10
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	11
§ 21 Allgemeines	11

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege	11
VII. Benutzung der Leichenhalle	11
§ 23	11
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	11
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	11
IX. Bestattungsgebühren	12
§ 26 Erhebungsgrundsatz	12
§ 27 Gebührenschuldner	12
§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	12
§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	12
§ 30 Nebenleistungen.....	14
§ 31 Umsatzsteuer	15
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	13
§ 32 Alte Rechte.....	13
§ 33 In-Kraft-Treten	13
XI. Anlage Gebührenverzeichnis	17

Friedhofsordnung

Gemeinde Hausen am Tann

vom

26.03.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a¹ und §§ 71a bis 71e² des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 25 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher

¹ Genehmigungsfiktion: Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt. Die Frist beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist.

² Verfahren über einheitliche Stelle

Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Gemeinschaftsurnengräber,
 4. Erdwahlgräber,
 5. Urnenwahlgräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In Reihengräbern können innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Bestattung auch Urnen beigesetzt werden.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen

Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit

der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 a Gemeinschaftsurnenfeld

- (1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Hausen am Tann wird ein neues Urnengrabfeld als Gemeinschaftsurnenfeld ausgewiesen.
- (2) Bei diesen Gräbern sind Bio-Urnen zwingend vorgeschrieben.
- (3) Jedes Urnengrab ist mit einer Grabplatte (35 x 45 x 5 cm) versehen. Bis zu zwei Urnen können in ein Grab bestattet werden.

Das Grab muss zwingend als Doppelgrab erworben werden. Dennoch kann in diesem Grab auch eine einzelne Urne beigesetzt werden.

Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

Auf den Grabplatten werden in einer einheitlichen Schrift Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum (Jahreszahlen mit Trennungsstrich) angebracht. Diese Kosten für die Beschriftung werden direkt vom Steinmetz dem Käufer des Grabes in Rechnung gestellt. Es ist zwingend die Schrift Binder 3995, Farbe Alu (als Einzelbuchstaben) vorgeschrieben, die Schriftgröße muss mind. 35 mm betragen und darf die Größe von 40 mm nicht überschreiten.

Für den Transport der Grabplatte und die ordnungsgemäße (standfeste) Befestigung der Grabplatte hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Die endgültige Befestigung der Grabplatte auf dem Urnenfeld darf nur durch einen Steinmetz erfolgen.

Nach Ablauf der Ruhezeit wird das Grab von der Gemeinde oder durch einen von ihrem Beauftragten geräumt.

- (4) Das gesamte Grabfeld wird von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde Beauftragten gepflegt.
- (5) Sonstige Bestimmungen:

1. Die Grabgestaltung ist Angelegenheit der Gemeinde. Pflanzungen auf dem Grab durch Angehörige sind nicht gestattet.
2. Das Ablegen von Blumen oder Kerzen ist nicht gestattet.
3. Bei einer Bestattung wird die Grabplatte dann entfernt und beschriftet. Während dieser Zeit kann der Blumenschmuck der Trauerfeier auf der Grabstätte abgelegt werden. Wenn die Grabplatte liegt, ist kein Blumenschmuck oder Ähnliches mehr vorgesehen und wird auch konsequent bei den Pflegearbeiten abgeräumt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

- Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. mit Lichtbildern.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 Quadratmeter Ansichtsfläche,
 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18

Standssicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die

Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30

Nebenleistungen

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Ausgraben, Umbettungen, und Überführungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 31

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 16.12.2020 sowie die Bestattungsgebührenordnung vom 01.01.2002 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausen am Tann, 26.03.2025

Weiskopf, Bürgermeister

Anlage gemäß § 29 der Friedhofssatzung vom 26.03.2025

-Gebührenverzeichnis-

1. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung mit Grabherstellung
 - 1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren
884,24 €
 - 1.2 von Personen unter 10 Jahren
392,77 €
 - 1.3 Beisetzung von Aschen
368,97 €
 - 1.4 ein Zuschlag zu 1.1 – 1.3 für Bestattungen an Samstagen von je 25 % gem. des externen Bestattungsunternehmens
 - 1.5 ein Zuschlag zu 1.1 – 1.3 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen gem. des externen Bestatters von je 100 %
2. Für die Überlassung eines Reihengrabes
 - 2.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren
712,16 €
 - 2.2 für Personen unter 10 Jahren
136,16 €
 - 2.4 für ein Urnengrab
438,67 €
 - 2.5 für ein Urnengrab im Gemeinschaftsurnenfeld
296,51 €
3. Für die Beleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

3.1 für ein Erdwahlgrab	
	1.236,38 €
3.2 für ein Urnenwahlgrab	
	600,06 €
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr	
4.1 Erdwahlgrab	41,21 €
4.2 Urnenwahlgrab	17,35 €
Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine davon abweichende Nutzungsdauer errechnet sich anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
5. Für die Dekoration des Reihengrabes	50,00 €
des Kindegrabes	20,00 €
des Urnengrabes	10,00 €
6. Für die Benutzung der Leichenhalle	200,00 €
7. Ein Zuschlag für Auswärtige für Nr. 6 von 50 %	300,00 €

Als Auswärtiger gilt nicht, wer aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedeln musste oder bei Verwandten auswärts gepflegt wurde und unmittelbar vor seinem Wegzug in Hausen am Tann wohnhaft war.

Turnusmäßiger Wasserzählertausch

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ab sofort die Wasserzähler ausgetauscht werden, deren Eichdatum im Jahr 2025 abläuft. Ob Sie als Eigentümer eines Wohnhauses vom Austausch betroffen sind, können Sie überprüfen, in dem Sie den Deckel des Wasserzählers öffnen und auf der Innenseite das Eichablaufdatum ablesen. Der Austausch erfolgt durch unseren Bauhofmitarbeitern, Herrn Marcel Riede. Wir möchten die betroffenen Hausbesitzer darauf hinweisen, dass diesem zum Austausch des Wasserzählers Zutritt zu gewähren ist. In diesem

Zusammenhang möchten wir auch anmerken, dass der Zähler und die Hauptsperrarmaturen jederzeit gut zugänglich sein müssen.

Für Sie als Anschlussnehmer der öffentlichen Wasserversorgung ist dieser Service grundsätzlich kostenlos. Bitte beachten Sie allerdings, dass es vor allem bei älteren, aber teilweise auch bei neuen Gebäuden manchmal vorkommen kann, dass bestehende Absperrventile durch die Betätigung beim Einbau des neuen Zählers undicht werden können.

Die Kosten eines evtl. erforderlichen Austausches der Absperrventile oder auch sonstige notwendig werdenden Reparaturen müssen vom Hauseigentümer selbst getragen werden.

Ihre Gemeindeverwaltung

Achtung! – Monatliche Kühlgeräte/Fernseher/ Bildschirm-Entsorgung

Die nächste Sammlung der Geräte findet am **Dienstag, 15. April 2025**, statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geräte am Sammeltag ab 6.00 Uhr am Straßenrand aufgestellt werden.

Noch ein kleiner Hinweis:

Flachbildschirme und Plasma-TV werden ab sofort ebenfalls bei der Sammlung mitgenommen.

Laptops und Notebooks jedoch enthalten keine Bildröhren und werden deshalb bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Sie können wie normaler Elektroschrott über die Wertstoffzentren entsorgt werden.

Seit dem 1. März 2024 können die Bürger*innen des Zollernalbkreises die Anmeldung der o.g. Geräte selbst vornehmen.

Hierfür kann entweder die Online-Anmeldung auf der Homepage des Landratsamtes unter www.zollernalbkreis.de im Bereich „Online-Dienste“ oder innerhalb der Abfall-ZAK-App genutzt werden.

Die Anmeldung ist bis 48 Stunden vor dem eigentlichen Abholtermin möglich, es stehen jeweils der nächstmögliche sowie der Folgetermin automatisch zur Auswahl.

Auch die Gemeindeverwaltung nimmt weiterhin die Anmeldung der Geräte wie gewohnt entgegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann

Am **Donnerstag, 10.04.2025 um 19.00 Uhr**, findet im **Florianstüble der Gemeindehalle Hausen am Tann** eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann statt.

Einlass ist um 18.00 Uhr. Es wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten, da während des Einlasses zunächst die Stimmberechtigung geprüft und personalisierte Stimmzettel angefertigt werden müssen.

Tagesordnung (vorbehaltlich):

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für 6 Jahre gem. § 15 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung
6. Verschiedenes

Der Entwurf der Jagdgenossenschaftssatzung wird rechtzeitig vor der Versammlung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Jagdgenossen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, werden aus Verfahrensgründen gebeten, sich bis spätestens Montag, den 07.04.2025 mittels des nachstehend abgedruckten Formulars bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann (E-Mail: kontakt@hausen-am-tann.de) anzumelden. Das Formular steht auch auf der Homepage der Gemeinde Hausen am Tann zum Download bereit.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke, ausgenommen Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit bei der Beschlussfassung vertreten Grundflächen. Stimmhaltungen werden als Ablehnung gewertet. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme, kann sein Stimmrecht aber auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

Bitte bringen Sie zu der Versammlung Ihren Personalausweis oder Reisepass mit, damit Sie sich ausweisen können und die Teilnahmeberechtigung festgestellt werden kann. Bevollmächtigte (gilt auch für Eheleute, die gemeinsamen Grundbesitz haben) benötigen eine schriftliche Vollmacht. Hierfür kann ebenfalls das nachstehend abgedruckte Formular verwendet werden.

Bitte machen Sie hiervon Gebrauch, da die Eigentumsverhältnisse vor Versammlungsbeginn geprüft werden und die Stimmkarten ausgegeben werden müssen.

Bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann kann jeder Jagdgenosse während der üblichen Öffnungszeiten über seinen Eintrag Einsicht in das Jagdkataster erhalten. Die Jagdgenossen werden gebeten, dort eventuelle Eigentumsänderungen unter Vorlage der Urkunden zur Berechtigung des Katasters bis spätestens 07.04.2025 anzugeben.

gez. Weiskopf
Bürgermeister

Verkürzte Öffnungszeiten – Rathaus

**Am Donnerstag, den 10.04.2025
ist die Gemeindeverwaltung
wegen der
Jagdgenossenschaftsversammlung
nur in der Zeit
von 15:00 Uhr bis einschl. 16:45 Uhr
geöffnet.**

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Jagdgenossenschaft Hausen am Tann

Gemeinde Hausen am Tann

Mühlstraße 6

72361 Hausen am Tann

E-Mail: kontakt@hausen-am-tann.de

Anmeldung für die Versammlung der Jagdgenossen am Donnerstag, den 10.04.2025 um 19:00 Uhr / Vollmacht

Ich (Wir) bin (sind) Eigentümer eines Grundstücks innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Eigentümers / der Eigentümer:

- An der Versammlung der Jagdgenossen am 10.04.2025 werde(n) ich (wir) persönlich teilnehmen
- An der Versammlung der Jagdgenossen am 10.04.2025 werde(n) ich (wir) nicht persönlich teilnehmen, sondern bevollmächtigte(n) folgenden Vertreter für mich (uns) zu handeln:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Vertretenden:

Mein (unser) Eigentum erstreckt sich **u.a.** über folgende Grundstücke

Gemarkung	Flurstücksnummer	Größe

Ort, Datum, Unterschriften



Einladung
zur Verwaltungsratsitzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes
Oberes Schlichemtal

**am Donnerstag, 10. April 2025
um 18.50 Uhr**

im Feuerwehrhaus
Kirchstraße 8/2, 72359 Dotternhausen

Tagesordnung

- öffentlich -

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

1. Haushaltsplan 2025 – Änderung der Haushaltssatzung per Beitrittsbeschluss
2. Verschiedenes und Anfragen

Die gesamte Einwohnerschaft des Verbandsgebietes ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez. Anton Müller
Verbandsvorsitzender



Einladung
zur Verbandsversammlung des
Gemeindeverwaltungsverbandes
Oberes Schlichemtal

**am Donnerstag, 10. April 2025
um 19.00 Uhr**

im Feuerwehrhaus
Kirchstraße 8/2, 72359 Dotternhausen

Tagesordnung

- öffentlich -

1. Bekanntgabe in der Verbandsversammlung nichtöffentlich gefasster Beschlüsse und Bekanntgabe im Verwaltungsrat und den

beschließenden Ausschüssen gefasster Beschlüsse

2. Haushaltsplan 2025 – Änderung der Haushaltssatzung per Beitrittsbeschluss
3. Biotopverbundplanung – Auftrag zur Kartierung der Zielarten
4. Kauf des Dienstwagens nach abgelaufener Leasingzeit – Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben
5. Schlichembad – Änderung des Abrechnungssystems
6. Sanierung Verbandsgebäude – aktueller Sachstand und Beginn der Sanierungsmaßnahme
7. Verschiedenes und Anfragen

Die gesamte Einwohnerschaft des Verbandsgebietes ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Eine nichtöffentliche Sitzung geht voraus.

gez. Anton Müller
Verbandsvorsitzender

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Hausen

Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen
Telefon: 07427-7325
E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de
Pfarramtssekretärin: Angelika Eppler
Sprechzeiten:
Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Sonntag, 06.04.2025 – 5. Fastensonntag

10.30 Uhr Heilige Messe
Misereor-Kollekte

Sonntag, 13.04.2025 – Palmsonntag

9.00 Uhr Wortgottesfeier (Diakon)
Kollekte für das Heilige Land

Palmzweige

Wie gewohnt bietet die Kirchengemeinde auch dieses Jahr am Palmsonntag (13.04.) Palmzweige an, die im Gottesdienst um 9 Uhr geweiht und anschließend gegen eine Spende zur Mitnahme in der Kirche und bei der Osterausstellung bereitgestellt werden. Wer noch Holzkreuze hat oder passendes "Grünzeug" spenden möchte, kann dies bis zum Samstag, den 12.04. um 9 Uhr bei Hedwig Le Dinh (Oberhauser Str. 16) abgeben.
KGR Hausen am Tann

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal

Gruppentreffen Erstkommunion

Das nächste Gruppentreffen zur Erstkommunionvorbereitung mit dem Thema „Versöhnung“ findet für alle Erstkommunionkinder im Gemeindehaus Schörzingen in der Kirchgasse statt.

Freitag, 04.04. von 15:00 Uhr – 17:30 Uhr für die Kinder aus Schömberg und Hausen a.T.

Samstag, 05.04. von 15:00 Uhr – 17:30 Uhr für die Kinder aus Dotternhausen und Schörzingen.

GOTTESDIENSTE in der Seelsorgeeinheit

Dienstag 01.04.

18.30 Uhr Anbetung in Dotternhausen
19:00 Uhr Abendmesse in Dotternhausen

Mittwoch 02.04.

18.30 Uhr Rosenkranzgebet in Ratshausen
18:30 Uhr Anbetung in Schömberg
19:00 Uhr Abendmesse in Schömberg und Ratshausen

Donnerstag 03.04

19:00 Uhr Abendmesse in Dautmergen

Samstag 05.04. Vorabend 5.Fastenonntag

16:00 Uhr Tag der ewigen Anbetung in Schömberg
19:00 Uhr Vorabendmesse in Ratshausen und Schömberg

Sonntag 06.04. 5.Fastenonntag Misereor Kollekte

09:00 Uhr Heilige Messe in Weilen u.d.R., Zimmern u.d.B., Dautmergen

09:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Dormettingen

10:30 Uhr Heilige Messe in Hausen a.T.

10:30 Uhr Heilige Messe in Dotternhausen **mit**

Gewänderübergabe für die Erstkommunionkinder

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Schörzingen

18:30 Uhr Bußfeier für alle Gemeinden in Schömberg

Dienstag 08.04.

18.00 Uhr Abendmesse in Weilen u.d.R.

19:00 Uhr Abendmesse in Schörzingen

Mittwoch 09.04.

18:30 Uhr Rosenkranz in Ratshausen

18:30 Uhr Anbetung in Schömberg

19:00 Uhr Abendmesse in Schömberg und Ratshausen

Donnerstag 10.04.

19:00 Uhr Abendmesse in Zimmern u.d.B.

Samstag 12.04. Vorabend zum Palmsonntag

19:00 Uhr Heilige Messe Weilen u.d.R., Schörzingen

13.04. Palmsonntag Kollekte für das Heilige Land

09:00 Uhr Heilige Messe in Ratshausen,

Dormettingen, Hausen a.T. und Zimmern u.d.B.

10:30 Uhr Heilige Messe in Dotternhausen und Dautmergen und Schömberg

Sekretariat: Pfarramt Schömberg Tel. 07427/ 2509

Aktuelle Informationen: <https://wallfahrtsort-palmbuehl.drs.de>

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl, Tel. 0174 1057563, Mail: mholl@drs.de

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tübingen-Oberdigisheim

Pfarramt Tübingen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tübingen, Tel. 07436-426

E-Mail: pfarramt.tuebingen@elkw.de

Internet: www.kirche-tuebingen.de; www.kirche-oberdigisheim.de

Pfarrer Philipp Haas

Wir laden herzlich ein!

Donnerstag, 3. April

16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Freitag, 4. April

16.00 – 18.00 Uhr Konfi3 Aktion auf dem Barfußpfad in Tübingen

(Bei Regenwetter im Gemeindehaus in Tübingen)

17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Samstag, 5. April

9.00 Uhr Frauenfrühstück im Gemeindehaus in Tübingen

„Schenken ist eine Kunst“ mit Cornelia Stahl, Aichtal, freie Referentin u. Seelsorgerin

Kosten Frühstück und Vortrag: 12 Euro, Falls Sie noch teilnehmen möchten, bitten wir um einen Anruf unter der Tel. Nr. 07436/426.

Sonntag, 6. April

10.00 Uhr Konfi 3-Familiengottesdienst mit

Abendmahl für Groß und Klein in **Oberdigisheim**. Auch Kinder sind zum Abendmahl eingeladen! Pfarrer Haas gestaltet den Gottesdienst mit den Konfi 3 Kids. Der Posaunenchor Tieringen-Oberdigisheim wirkt musikalisch mit.

Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir zum Kirchenkaffee ein.

11.15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Montag, 7. April

19.00 Teenkreis im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Dienstag, 8. April

9.30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus in Tieringen

19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Mittwoch, 9. April

Ab 11.30 Uhr Tieringer Mittagstisch im Gemeindehaus in Tieringen

15.45 – 17.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus in Tieringen

17.30 Uhr Mädchenjungschar im Gemeinschaftshaus

in Oberdigisheim

19.00 Uhr Passionsandacht in der Kirche in Oberdigisheim

Ablehnung Jesu in Nazareth: Matthäus 13, 54-54 mit Thomas Müller

19.30 Uhr Jugendkreis im Gemeinschaftshaus in Meßstetten

Donnerstag, 10. April

16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Freitag, 11. April

17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Sonntag, 13. April

10.00 Uhr Gottesdienst in Tieringen mit Pfr. i. R. Hans Bodmer

11.15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Geöffnete Kirche

Ab April sind unsere Kirchen in Oberdigisheim und Tieringen wieder täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Wir laden herzlich ein, diese Möglichkeit tagsüber zu nutzen und stille Momente in den Kirchen zu genießen. Wir freuen uns und sind dankbar, dass wir durch verantwortliche Mitarbeiter dies anbieten können. Vielen Dank dafür.

Freiwillige Feuerwehr der Altersabteilungen Schömburg-Schörzingen-Dotternhausen- Weilen u.d.R.-Zimmern u.d.B.-Hausen a.T.- Dormettingen- Deilingen

Liebe Feuerwehrkameraden mit Anhang!

Unser nächstes Treffen ist bereits schon am **Palmsonntag den 13. April 2025** in Hausen am Tann.

Wir treffen uns um **11.00 Uhr in der Festhalle**, dort können wir dann Mittagessen und die Osterausstellung anschauen.

Am Nachmittag wird noch Kaffee und Kuchen angeboten

Mit kameradschaftlichen Grüßen

J. Weinmann Raumschaftsvertreter

Vereinsnachrichten

DRK Tieringen-Hausen

Dienstabend

JRK: Die Gruppenstunden finden am **10.05., 07.06., 19.07., 27.09., 25.10., 15.11. und 13.12.** – jeweils von **9 – 11 Uhr** im DRK Raum in Tieringen statt. Bist auch du zwischen 4 und 15 Jahren und hast Lust, unser DRK näher kennen zu lernen, dann komm doch einfach zu einem dieser Termine vorbei. Wir freuen uns auf dich!

Aktive: Unser nächster Dienstabend ist am Dienstag, den 29.04. um 19.30 Uhr im DRK Raum.

Einladung zur Hauptversammlung 2024

Am **Samstag, den 05.04.2025** findet unsere Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024 statt. Beginn der Veranstaltung ist um **19.00 Uhr** im DRK Raum, Matthias-Koch-Straße 31, in der Grundschule in Tieringen.

Hierzu laden wir alle Mitglieder, Ortschafts- und Gemeinderäte, Freunde und Gönner recht herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Berichte
 - a) Bereitschaftsleiterin/Schriftführerin/HvO Leiterin
 - b) Jugendleiterin
 - c) Kassiererin
 - d) Kassenprüfer/Kreisverbandsbericht
 - e) 1. Vorsitzender
4. Entlastungen
5. Satzungsänderung
6. Ehrungen
7. Grußworte der Gäste
8. Anträge
9. Verschiedenes

Informationen anderer Ämter

Landratsamt Zollernalbkreis

Deponien Albstadt und Balingen bald wieder länger geöffnet

Auf den Deponien Albstadt und Balingen gelten demnächst wieder die verlängerten Sommer-Öffnungszeiten. Vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober 2025 sind die Einrichtungen in Albstadt und Balingen montags bis freitags von 7.30 bis 17 Uhr und samstags von 7.30 bis 12 Uhr geöffnet. Die letzte Einfahrt auf die Deponiegelände ist bis 15 Minuten vor Schließung möglich.

Hecken- und Baumschnitt mit einem Volumen von bis zu zwei Kubikmeter sowie Rasenschnitt bis ein Kubikmeter kann bei beiden Einrichtungen kostenlos angeliefert werden.

DAS FORSTAMT INFORMIERT:

Betritt: „Wald haben“ – Einladung zur Teilnahme an einer Forschungsumfrage

Das Forstamt hat folgende Anfrage von der Universität Freiburg erreicht, die wir gerne unterstützen und an Privatwaldbesitzende weiterleiten möchten:

In Deutschland ist etwa die Hälfte der Wälder in Privatbesitz. Viele dieser Flächen sind vergleichsweise klein, so dass viele Menschen direkt oder indirekt mit Wald verbunden sind. Dennoch wissen wir bislang wenig über die Beweggründe und Einstellungen der Waldbesitzenden und deren Umfeld. **Das möchten wir ändern.**

Daher laden wir Sie herzlich ein, an unserer Umfrage im Rahmen unseres Projekts „DIANA – Im Dialog zu neuen Angeboten für Waldbesitzende“ teilzunehmen, die sich an Waldbesitzende in Baden-Württemberg und ihr Umfeld richtet. Dieses Projekt ist eine Maßnahme der Waldstrategie Baden-Württemberg 2050 und wird vom Ministerium für

Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gefördert.

Mit unserer Umfrage möchten wir die Hintergründe von Waldbesitzenden und Menschen in deren Umfeld besser verstehen: Was sind ihre Motive und Werte, und wie treffen sie Entscheidungen für ihren Wald? Und was denkt die nächste Generation über den Wald im Familienbesitz?

Ihre Teilnahme an der Umfrage ist von großem Wert: Sie helfen uns dabei, bestehende Angebote zu verbessern und neue, gezielte Unterstützung für aktuelle und zukünftige Waldbesitzende zu entwickeln. Besonders interessiert sind wir auch an den Perspektiven von Waldbesitzenden und deren Bekannten, die bisher wenig mit Forstwirtschaft in Berührung gekommen sind oder ihren Wald nicht aktiv bewirtschaften.

Die Umfrage dauert etwa 20 Minuten und läuft bis zum 30.04.2025. Sämtliche Daten werden anonymisiert und streng vertraulich behandelt.

Unter folgendem Link kommen Sie direkt zur Umfrage:

<https://www.unipark.de/uc/Waldstrategie-2050/26bf/>

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, kontaktieren Sie uns gerne unter der folgenden Email-Adresse: diana-waldstrategie@ifp.uni-freiburg.de.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Teilnahme und Unterstützung!
Herzliche Grüße

Dr. Tanja Granzow

Koordinatorin „DIANA - Im Dialog zu neuen Angeboten für Waldbesitzende“

[Professur für Forst- und Umweltpolitik](#)

Universität Freiburg

Tennenbacher Str. 4

79106 Freiburg



FRAUEN und KARRIERE 2025

Die gläserne Decke
Peter macht Kohle und Karriere und Paula nicht

Warum Altersarmut weiblich ist und was wir Frauen dagegen tun können

Vortrag
Frau Anke Traber
 Geschäftsführerin der
 Agentur für Arbeit Balingen
 mit Gästen im Gespräch über persönliche
 Erfahrungen und Perspektiven

10. APRIL
18:30 Uhr
 Sitzungssaal Landratsamt Balingen
 Hirschbergstrasse 29
Eintritt frei

Anmeldungen erbeten bis 07. April 2025 unter
[Gleichstellungsbeauftragte-
 veranstaltung@zollernalbkreis.de](mailto:Gleichstellungsbeauftragte-veranstaltung@zollernalbkreis.de)
Balingen.BCA@arbeitsagentur.de

Spontane Teilnahme möglich

Zollernalbkreis
 Kommunale
 Gleichstellungsbeauftragte

Bundesagentur für Arbeit
 Agentur für Arbeit Balingen
 bringt weiter.

Anzeigen



Fischereiverein Schömburg-Balingen e. V.

Vorankündigung Fischverkauf

Am **Gründonnerstag, 17.04.2025**, findet unser traditioneller Fischverkauf bei der Walter-List-Hütte am Ratshäuser See **ab 14.00 Uhr** statt. Wir können Ihnen wie gewohnt, fangfrische, küchenfertig vorbereitete Forellen, kaltgeräucherten Lachs und geräucherte Forellen anbieten. Für eine kleine Hockete vor unserer Hütte während des Verkaufs ist gesorgt.

Vorbestellungen werden gerne ab sofort entgegengenommen von: Michael Wittmann, 017 372 776 81 oder per mail an doris-seybold@t-online.de.

Die Vorstandschaft

www.fischereiverein-schoemberg-balingen.de